



Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken

SCHUL-REGLEMENT

10. Dezember 2009



Inhaltsverzeichnis

Organisation	3
Behörden und Kommissionen	4
Gemeindeversammlung	4
Gemeinderat	4
Schulkommission	4
Sozialkommission	5
Schulleitung	5
Bibliothekswesen	5
Gesundheitsdienst	5
Schlussbestimmungen	6

Schul-Reglement der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken

I. Organisation

Art. 1

Die nachstehend auf das weibliche Geschlecht bezogenen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für Funktionsträger.

Art. 2

¹ Das Schulwesen der Einwohnergemeinde weist folgende Institutionen auf:

- Kindergarten
- Primarstufe
- Sekundarstufe I
- Besondere Klassen (bei Bedarf) / Spezialunterricht
- Schulbibliothek
- Tagesschule (bei genügender Nachfrage)

² Schülerinnen aus anderen Gemeinden können den Unterricht in Matten gemäss Vereinbarungen des Gemeinderates besuchen.

Art 3

Der Eintritt in den Kindergarten kann frühestens 2 Jahre vor dem ordentlichen Schuleintritt erfolgen.

Art. 4

¹ Die Modellwahl auf der Sekundarstufe I erfolgt auf Beschluss des Gemeinderates.

² In den drei Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder dem Sekundarschulniveau zugeteilt.

³ Wer in zwei dieser Fächer den Unterricht im Sekundarniveau besucht, gilt als Sekundarschülerin. Niveau- und Klassenwechsel erfolgen gemäss der kantonalen Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule.

⁴ Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr findet an einer Maturitätsschule statt.

Art. 5

¹ Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden so weit möglich in den Regelklassen unterrichtet.

² In den Regelklassen werden die besonderen Massnahmen während oder zusätzlich zum Unterricht umgesetzt.

³ In den besonderen Klassen werden Kinder unterrichtet, wenn der Grund ihrer Zuweisung so beschaffen ist, dass
a diesem durch besondere Massnahmen innerhalb der Regelklasse nicht genügend Rechnung getragen werden kann oder
b die Regelklasse durch diesen in zu hohem Ausmass betroffen ist.

⁴ Für die Führung von Klassen zur besonderen Förderung (KbF), Einschulungsklassen (EK) und die Organisation des Spezialunterrichts kann die Gemeinde mit einer oder mehreren Gemeinden entsprechende Vereinbarungen treffen.

II. Behörden und Kommissionen

Gemeindeversammlung

Art. 6

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- Reglemente

Gemeinderat

Art. 7

¹ Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zum Schulreglement erlassen, soweit diese nicht im Kompetenzbereich anderer Organe liegen.

² Er regelt die Kindergarten- und Schulgelder für Auswärtige.

³ Er regelt die Schulgelder für Schülerinnen der Gemeinde Matten, die eine auswärtige Schule besuchen.

⁴ Er entscheidet im weiteren über alle ausserordentlichen Schulkommissionsanträge, die finanzielle Auswirkungen haben.

Schulkommission

Art. 8

¹ Die Schulkommission ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde von Kindergarten und Schulen. Ihr fallen die strategischen Aufgaben und Befugnisse gemäss kantonaler Gesetzgebung zu, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

² Die Befugnisse der Schulkommission richten sich nach der Verordnung Funktionsdiagramm Schule.

Sozialkommission

Art. 9

Bei einem Unterrichtsausschluss ist die Sozialkommission als beauftragte Fachstelle in Zusammenarbeit mit den Eltern und mit Hilfe der Lehrerschaft sowie der Schulleitung für eine angemessene Beschäftigung verantwortlich. Die Schule plant rechtzeitig die Wiedereingliederung.

III. Schulleitung

Art. 10

¹ Der Schulleitung obliegt die pädagogische und operative Führung der Schulen.

² Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen.

Art. 11

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung sind in der Volksschulgesetzgebung und in der Verordnung Funktionendiagramm Schule geregelt.

IV. Bibliothekswesen

Art. 12

Die Schule ist verpflichtet, eine Schulbibliothek / Mediothek einzurichten, zu unterhalten und auszubauen.

V. Gesundheitsdienst

Art. 13

¹ Der schulärztliche Dienst wird durch praktizierende Ärztinnen im Nebenamt besorgt.

² Die Schulärztinnen werden von der Schulkommission gewählt.

³ Die Untersuchungen der Schülerinnen werden von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit den Schulärztinnen organisiert. Ihre Aufgaben richten sich nach kantonalen Vorschriften.

⁴ Die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes wird über die Verordnung über die Schulzahnpflege geregelt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14

Das Reglement über die Organisation des Schulwesens in der Gemeinde Matten tritt am 1.1.2010 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2009.

EINWOHNERGEMEINDE MATTEN

Andres Grossniklaus
Präsident

Peter Erismann
Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 5. November bis 7. Dezember 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde im Anzeiger für das Amt Interlaken vom 5. und 26. November und 3. Dezember 2009 bekannt gegeben.

Matten b. Interlaken, 28. Dezember 2009

DER GEMEINDESCHREIBER

Peter Erismann